

RS Vwgh 2012/8/22 2012/17/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.08.2012

Index

24/01 Strafgesetzbuch

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GSpG 1989 §52 Abs2 idF 2010/I/054;

StGB §168 Abs1;

VStG §30 Abs2;

1. StGB § 168 heute
2. StGB § 168 gültig ab 01.01.1975
1. VStG § 30 heute
2. VStG § 30 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VStG § 30 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/17/0213 E 24. Oktober 2012 2012/17/0154 E 24. April 2013 2012/17/0212 E 24. Oktober 2012 2012/17/0214 E 24. Oktober 2012 2012/17/0215 E 24. Oktober 2012 2012/17/0216 E 24. Oktober 2012 2012/17/0207 E 24. Oktober 2012 2012/17/0208 E 24. Oktober 2012 2012/17/0209 E 24. Oktober 2012 2012/17/0210 E 24. Oktober 2012 2012/17/0205 E 24. Oktober 2012 2012/17/0206 E 24. Oktober 2012 2012/17/0160 E 21. Dezember 2012 2012/17/0161 E 21. Dezember 2012 2012/17/0158 E 21. Dezember 2012 2012/17/0159 E 21. Dezember 2012 2012/17/0330 E 30. Jänner 2013 2012/17/0331 E 30. Jänner 2013 2012/17/0346 E 30. Jänner 2013 2012/17/0345 E 30. Jänner 2013 2012/17/0426 E 30. Jänner 2013 2012/17/0157 E 24. April 2013 2012/17/0155 E 24. April 2013 2012/17/0211 E 24. Oktober 2012

Rechtssatz

Da § 52 Abs. 2 GSpG auf die Leistung eines Einsatzes von mehr als EUR 10,-- in einem einzelnen Spiel abstellt, hat die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nach den für die Spiele geleisteten Einsätzen zu erfolgen. Eine Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit gegenüber dem gerichtlichen Straftatbestand ergibt sich daher nur für die Veranstaltung von Spielen, bei denen der Einsatz EUR 10,-- überstieg. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit bei den Verwaltungsstrafbehörden. Da somit im Falle des Betriebes eines Glücksspielgeräts (unabhängig davon, ob es sich um einen Glücksspielautomaten oder um elektronische Lotterien handelt) die Zuständigkeit des Gerichts nur für jene Spiele gegeben ist, bei denen der geleistete Einsatz EUR 10,-- überstieg, im Übrigen aber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben ist, durfte die Verwaltungsbehörde

aus der Feststellung, dass an den gegenständlichen Apparaten auch mit Einsätzen über EUR 10,-- gespielt worden sei, nicht ableiten, dass hinsichtlich sämtlicher, mit den Apparaten durchgeführter Spiele eine Zuständigkeit des Gerichts nach § 168 Abs. 1 StGB gegeben gewesen sei. Da Paragraph 52, Absatz 2, GSpG auf die Leistung eines Einsatzes von mehr als EUR 10,-- in einem einzelnen Spiel abstellt, hat die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nach den für die Spiele geleisteten Einsätzen zu erfolgen. Eine Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit gegenüber dem gerichtlichen Straftatbestand ergibt sich daher nur für die Veranstaltung von Spielen, bei denen der Einsatz EUR 10,-- überstieg. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit bei den Verwaltungsstrafbehörden. Da somit im Falle des Betriebes eines Glücksspielgeräts (unabhängig davon, ob es sich um einen Glücksspielautomaten oder um elektronische Lotterien handelt) die Zuständigkeit des Gerichts nur für jene Spiele gegeben ist, bei denen der geleistete Einsatz EUR 10,-- überstieg, im Übrigen aber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben ist, durfte die Verwaltungsbehörde aus der Feststellung, dass an den gegenständlichen Apparaten auch mit Einsätzen über EUR 10,-- gespielt worden sei, nicht ableiten, dass hinsichtlich sämtlicher, mit den Apparaten durchgeführter Spiele eine Zuständigkeit des Gerichts nach Paragraph 168, Absatz eins, StGB gegeben gewesen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012170156.X03

Im RIS seit

11.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at